

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 17.

Dresden, den 30. Januar

1867.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 23. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, Punkt 14 bis zum Schluß. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsantrags der Zweiten Kammer. — Eventuelle Ankündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, sowie des Directorialvortrags über die Vertagung des gegenwärtigen Landtags seitens des Präsidenten. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und des Herrn königl. Commissars Geh. Justizraths Klemm, sowie in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Amtshauptmann von Egiby niedergeschriebenen Protokolls, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Geh. Rath von König und Graf von Hohenthal mitunterzeichnet wird.

Präsident von Friesen: In der Registrande ist heute nichts Neues eingetragen. — Entschuldigt hat sich Herr von Böhlau wegen dringender Privatgeschäfte und Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen dringender Amtsgeschäfte. — Urlaubsgesuche sind nicht angebracht worden, auch sonstige Mittheilungen nicht zu machen, es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg.

Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). — Der Herr Referent wird uns weiteren Vortrag erstatten.

Referent Bürgermeister Müller:

Ferner kann die unterzeichnete Deputation nicht unterlassen,

14.

darauf hinzuweisen, daß es bei der jetzigen Gelegenheit recht zweckmäßig sein würde, die Kostencompensation bei Rechtsmittelinwendungen in den Fällen, wo die Oberbehörde das vorher ergangene Erkenntniß bestätigt, aufzuheben. Der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung bestimmt darüber in §. 266:

„Wird ein Erkenntniß auf eine dagegen ergriffene Appellation durchgängig dieser entsprechend abgeändert, so ist die Gegenpartei, dagegen, wenn es durchgängig bestätigt wird, Derjenige, welcher es angefochten hat, in die Erstattung der Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen.“

Da es sehr nahe liegt, daß die Anrufung der höheren Instanz, die nicht selten aus unlauteren Beweggründen erfolgt, öfter unterbleiben wird, wenn die Abweisung der Appellation jedesmal die Kostenersatzung zur Folge hat, als wenn, wie jetzt häufig geschieht, die Kostencompensation ausgesprochen wird und auch die Herren Regierungskommissare keine Bedenken hiergegen erhoben haben, so beantragt die unterzeichnete Deputation bei der geehrten Ersten Kammer:

sie wolle im Vereine mit der Zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu erlassenden Novellen den Inhalt des §. 266 des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung mit aufzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 14 das Wort zu nehmen?

Staatsminister Dr. Schneider: Ich bin der geehrten Deputation sehr zu Dank verpflichtet, daß sie diesen Satz mit in die Vorschläge aufgenommen hat; es ist dies jedenfalls ein kleiner Anfang zu der Revision in Bezug

*) Vergl. L. R. I. R. S. 194 fgg. II. R. S. 291 fgg., 315 fgg.